

Kreis
Warburg

S. 60

1356 Februar 11 [tertio Idus].

[114

Baldewinus . . . Paderb. ecclesie episcopus bekundet, daß er mit Zustimmung des Kapitels sein iudicium civile der Neustadt Warburg dem Arnold, Sohn des † Hartwig de Smydekeffen, Konrad, Sohn des Konrad Baken, Johann Gredenstein und Hartwig, Sohn Arnolds von Smydekeffen zu treuen Händen übertragen habe, setzt sie in Besitz und bestimmt, daß sie die Gebühren für Ladung zum Gericht und die Bußen bis zu 4 schweren Pfennigen, ferner alle Diebstahlsstrafen, besonders für Pferdeentführung und für sogen. affrümichgut für sich behalten und verwenden dürfen. Von andern Vergehen, deren Strafe über eine Mark reinen Silbers geht, sollen sie eine Mark für sich rechnen, was darüber dem Bischof vorbehalten. Da Arnold, Hartwigs Sohn, von Smydekeffen dem letztern auf das genannte Gericht 51 Mark reinen Silbers geliehen hat, die zum Nutzen der Paderborner Kirche verwandt sind, so sollen Arnold, Konrad, Johann und Hartwig auch durch den Bischof nicht abgesetzt werden können, bevor ihnen die 51 Mark reinen Silbers zurückgezahlt sind. Für die Rückzahlung ist beiden Seiten dreimonatliche Kündigung vorbehalten. Bischof und Kapitel siegeln.

Beglaubigte Abschrift 16. Jahrhds. in Coll. Rosenm. V. ad a. 1356.